

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Anklam-Trapp (SPD)  
– Drucksache 17/14404 –

### Förderung des Radverkehrs in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ des Bundes

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14404** – vom 1. Februar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Der Radverkehr wird seitens des Bundes und des Landes mit einer wachsenden Förderkulisse unterstützt. Im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ stehen nun zusätzliche Mittel in Höhe von 33 Mio. Euro zur umfangreichen Förderung von Radinfrastruktur und weiteren begleitenden Maßnahmen zur Verfügung. Die Bedingungen des zeitlich begrenzten Bundesprogramms sind dabei mit Fördersätzen von bis zu 90 Prozent aus Sicht interessierter Kommunen äußerst attraktiv. Die Beantragung der Bundesmittel erfolgt über die Länder, in Rheinland-Pfalz übernimmt der LBM die Administration.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ab wann können rheinland-pfälzische Kommunen Mittel aus dem Sonderprogramm beantragen?
2. Wann endet die Antragsfrist?
3. Entlang welcher Kriterien wird im Detail über die Förderung entschieden?
4. Wie bewertet die Landesregierung das betreffende Programm im Zusammenspiel mit der bestehenden Landesförderung für den Radverkehr?
5. Kommt die derzeit noch fehlende Verbindung nach Mainz entlang der L 425 Köngernheim – Selzen – Mommenheim als Förderprojekt im Rahmen des Sonderprogramms in Betracht?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Februar 2021 wie folgt beantwortet:

Der Bund wird den Bundesländern bis Ende 2023 durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr in Höhe von insgesamt bis zu 657 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Grundlage für das Sonderprogramm ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern. Das Programm richtet sich an die Kommunen – Städte, Gemeinden und Landkreise – und die Länder.

Sowohl die Planung als auch der Bau von Radinfrastruktur sollen mit 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Befristet bis zum 31. Dezember 2021 liegt die Beteiligung des Bundes sogar bei bis zu 80 Prozent. Im Fall finanzschwacher Kommunen sind Förderungen bis zu 90 Prozent vorgesehen.

Ziel ist der Aufbau eines nachhaltigen und lückenlosen Radverkehrsnetzes. Das Sonderprogramm ist zeitlich befristet; die Vorhaben müssen bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm ‚Stadt und Land‘ in Rheinland-Pfalz“ am 19. Februar 2021 können Zuwendungsanträge beim Landesbetrieb Mobilität eingereicht werden. Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ wird durch das Land abgewickelt, die operative Umsetzung wird der Landesbetrieb Mobilität, der auch Bewilligungsbehörde ist, durchführen. Die Verwaltungsvorschrift und das Antragsformular können auf der Internetseite des Landbetriebs Mobilität abgerufen werden.

Zu Frage 2:

Es wird keine Antragsfrist festgeschrieben. Das Sonderprogramm ist zeitlich befristet. Die Finanzhilfen stehen bis zum Ende des Jahres 2023 zur Verfügung. Die Finanzhilfen können für Projekte mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2023 angemeldet werden.

Eine Finanzierung über das Jahr 2023 hinaus ist derzeit nicht möglich.

Die Umsetzung von Vorhaben sollte unbedingt auf das Laufzeitende ausgerichtet werden.

Zu Frage 3:

Die Kriterien für eine Förderung hat der Bund durch die Festlegung von Zielen des Sonderprogramms vorgegeben.

Der Bund hat folgende Ziele formuliert:

- Aufbau eines sicheren, lückenlosen und baulich möglichst getrennten Radnetzes sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen,
- Bereitstellung moderner Abstellanlagen für Fahrräder,
- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Lastenräder,
- Verkehrsverlagerung durch den Umstieg vom Kfz aufs Fahrrad.

Zu Frage 4:

Die Finanzhilfen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ dürfen nur für Maßnahmen eingesetzt werden, die ohne die Finanzhilfen des Bundes erst nach dem Jahr 2023 oder überhaupt nicht realisiert werden würden und deren Förderung noch nicht anderweitig bewilligt ist. Die bestehenden Landesförderprogramme berücksichtigen hingegen Maßnahmen, die im laufenden Landeshaushalt bzw. den kommunalen Haushalten vorgesehen bzw. im Jahr 2021 bewilligt werden sollen und dementsprechend vor Ablauf des Jahres 2023 realisiert werden sollen.

Die Landesregierung bewertet das Sonderprogramm „Stadt und Land“ positiv, da Vorhaben früher als geplant umgesetzt werden können bzw. Vorhaben, die ohne das Sonderprogramm nicht realisiert werden würden, zusätzlich umgesetzt werden können.

Zu Frage 5:

Bislang sind keine planerischen Tätigkeiten für einen unselbstständigen Radweg im Zuge der L 425 Köngernheim – Selzen – Mommenheim mit dem Ziel der Baurechtsbeschaffung vonseiten des Landes erfolgt. Insofern erscheint es als nicht realistisch, dass bis zu dem im Sonderprogramm Stadt und Land genannten Stichtag 31. Dezember 2023 die komplette bauliche Umsetzung möglich ist.

Dr. Volker Wissing  
Staatsminister